Mitgliederinformation vom 22.05.2025

ZAHNÄRZTE KAMMER NORDRHEIN

Keine Zahnklinik bei „DR SMILE“ in Düsseldorf

Unzulässige Zusammenarbeit von Zahnärzten mit Aligner-Anbietern

Im Bereich der Zahnheilkunde sind weiterhin gewerbliche Unternehmen tätig, die über eine Direktvermarktung im Internet unmittelbar gegenüber Patienten zahnmedizinische Leistungen anbieten, die nach dem Zahnheilkundegesetz (ZHG) ausschließlich durch approbierte Zahnärzte erbracht werden dürfen. Es handelt sich dabei mittlerweile in erster Linie um das Angebot von kieferorthopädischen Alignerbehandlungen unter der Marke „DR SMILE“, hinter der auch ausweislich des aktuellen Impressums die Urban Technology GmbH mit Sitz in Berlin steht, aber auch die DZK Deutsche Zahnklinik GmbH mit Sitz in Düsseldorf eingebunden ist.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hat die Öffentlichkeit, die Politik, die Aufsichtsbehörden und insbesondere auch ihre Mitglieder in der Vergangenheit umfangreich über die Thematik der rein gewerblichen Aligner-Anbieter informiert und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Zahnärzte nicht im Anstellungsverhältnis für solche Gewerbebetriebe zahnärztlich tätig sein dürfen und Kooperationszahnärzte aus anderen Gründen gegen das Berufsrecht verstoßen und dementsprechend auch nicht kooperieren dürfen, vgl. Mitgliederinformation vom 02.07.2021 und Mitgliederinformation vom 03.06.2024.

Auf die dortigen Hinweise wird erneut ausdrücklich Bezug genommen.

In Anbetracht der anhaltenden Patientenbeschwerden zu „DR SMILE“ und der aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der vermeintlichen DZK Deutsche Zahnklinik in Düsseldorf, die über ihre Trägergesellschaft DZK Deutsche Zahnklinik GmbH in das Konstrukt von „DR SMILE“ eingebunden ist, ist eine weitere Mitgliederinformation auch zur Vermeidung von weiteren berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren geboten.

I.

Im Zusammenhang mit „DR SMILE“ ist von Anfang an die DZK Deutsche Zahnklinik GmbH mit Sitz in Düsseldorf in Erscheinung getreten, die bei der Stadt Düsseldorf eine Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung zum Betrieb der Privatkrankenanstalt „DZK Deutsche Zahnklinik“ in den Düsseldorfer Räumlichkeiten Breite Straße 69 beantragt und am 18.12.2019 erhalten hat.

Allerdings enthielt bereits der Antrag zur Erteilung der Konzession unwahre Angaben insbesondere zur angeblichen stationären Behandlungsbedürftigkeit bei Alignerbehandlungen, die es in zahnmedizinisch-fachlicher Hinsicht schlicht nicht geben kann. Diese stationäre Ausrichtung ist jedoch gewerberechtlich zwingende Voraussetzung für den Betrieb einer Privatkrankenanstalt als eine stationäre Einrichtung, so dass die Konzession nicht hätte erteilt werden dürfen und offenbar nur wegen der wahrheitswidrigen Angaben erteilt wurde.

Darüber hinaus war aus verschiedenen, belastbaren Gründen davon auszugehen, dass in den konzessionierten Räumlichkeiten zu keinem Zeitpunkt eine Zahnklinik betrieben wurde und auch keine ambu-

lanten zahnärztlichen Leistungen erbracht wurden: So war zu keinem Zeitpunkt ein approbierter Zahnarzt bei der Zahnärztekammer Nordrhein für diesen Standort gemeldet und auch der im Konzessionsantrag genannte Zahnarzt bestätigte, nie dort tätig gewesen zu sein. Auch war keiner der Patienten, die sich bei der Zahnärztekammer Nordrhein über „DR SMILE“ beschwert haben, jemals in diesen Räumlichkeiten. Zudem sind die konzessionierten Räumlichkeiten nicht für zahnärztliche Behandlungen ausgelegt, da dort tatsächlich ein ärztliches Klinikkonzept im Bereich der ästhetischen Chirurgie betrieben wird und sich die DZK Deutsche Zahnklinik GmbH allenfalls über ein fragwürdiges „Klinik-Sharing“-Modell lediglich als Untermieter mit Teilnutzungsmöglichkeiten dort vertraglich eingebunden hat, welches einen stationären Betrieb von vorneherein nicht ermöglicht.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hat daher über Jahre hinweg die verantwortlichen Behörden und Stellen in Düsseldorf nachdrücklich und umfassend über zahlreiche Unstimmigkeiten bei der vermeintlichen DZK Deutsche Zahnklinik in Düsseldorf informiert und auf einen erheblichen gewerberechtlichen Klärungsbedarf sowie die dringende Notwendigkeit zum ordnungsbehördlichen Einschreiten von Seiten der Stadt Düsseldorf hingewiesen.

In diesem Zusammenhang hat die Zahnärztekammer Nordrhein neben der stetigen Korrespondenz bereits im Jahr 2021 unter ausführlicher Schilderung der Sachverhalte einen Antrag auf Feststellung des Erlöschens der Klinikkonzession für die DZK Deutsche Zahnklinik beim Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf (Gewerberechtliche Angelegenheiten) gestellt, im Jahr 2022 den zuständigen Beigeordneten der Stadt Düsseldorf entsprechend informiert und ein Tätigwerden eingefordert, im Jahr 2023 ein Rechtsgutachten zur DZK Deutsche Zahnklinik eingeholt und schließlich im Jahr 2024 aufgrund des bestätigenden Rechtsgutachtens einen weiteren Antrag auf Feststellung des Erlöschens der Klinikkonzession für die DZK Deutsche Zahnklinik in Düsseldorf beim Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf eingereicht.

Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass das Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf nun am 30.10.2024 richtigerweise festgestellt hat, dass die Konzession der DZK Deutsche Zahnklinik GmbH für die „DZK Deutsche Zahnklinik“ in den Düsseldorfer Räumlichkeiten Breite Straße 69 gemäß § 49 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) erloschen ist, da eine stationäre Aufnahme von Patienten in der Zahnklinik bisher nicht erfolgt ist.

Nach § 49 Absatz 2 GewO erlischt eine Konzessionen nach § 30 GewO, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Rechtsfolge tritt kraft Gesetzes ein, so dass nach Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein die – ohnehin zu Unrecht erteilte – Konzession für die „DZK Deutsche Zahnklinik“ zum 19.12.2020 erloschen ist.

II.

Die DZK Deutsche Zahnklinik GmbH ist mit ihren vermeintlichen Klinikräumen in Düsseldorf in das deutschland- und europaweite Konstrukt von „DR SMILE“ eingebunden. Insbesondere Patienten dürften darauf vertraut haben, dass eine rechtmäßig betriebene Zahnklinik in Düsseldorf die zahnmedizinische Verantwortung für die zahlreichen Aligner-Behandlungen trägt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Behandlung bietet.

Behandlungspläne, Kooperationsverträge und auch Anstellungsverträge verwiesen direkt oder indirekt auf die angebliche Zahnklinik in Düsseldorf. Auch Verlautbarungen der Verantwortlichen von „DR SMILE“ haben ebenfalls die Zahnklinik in Düsseldorf zur vermeintlichen Legitimation ihres Geschäftsmodells herangezogen; insoweit wurde die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Konzession zahnärztliche Leistungen auch außerhalb der konzessionierten Räumlichkeiten erbracht werden durften.

Auch in einem aktuellen Vorlageverfahren des Obersten Gerichtshofs in Österreich an den EuGH wurde offensichtlich entsprechend vorgetragen, denn der Generalanwalt führt in seinen aktuellen Schlussanträgen aus, dass die Gesellschafter der DZK Deutsche Zahnklinik GmbH berechtigt seien, eine Zahnklinik in Deutschland rechtmäßig zu betreiben. Dies wird zur möglichen Berechtigung auch der Leistungserbringung in Österreich herangezogen.

Dies ist jedoch nicht zutreffend. Eine Zahnklinik wurde zu keinem Zeitpunkt betrieben, die Konzession besteht schon seit Jahren nicht mehr und eine Konzession zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO berechtigt lediglich zu einem entsprechenden Klinikbetrieb in den konzessionierten Räumlichkeiten.

III.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass aus Sicht der Zahnärztekammer Nordrhein kein rechtlicher Raum für das Angebot zahnärztlicher Leistungen durch gewerbliche Aligner-Anbieter besteht und allen voran aus Patientenschutzgründen dieser unrechtmäßige Zustand endgültig beseitigt werden muss. Die verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten und auch die intransparente Gestaltung des „DR SMILE“ Konstruktes erschweren die Rechtsverfolgung und -durchsetzung jedoch ungemein.

Die Zahnärztekammer Nordrhein wird weiterhin im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die anderen Behörden und Institutionen über die hiesigen Erkenntnisse informieren.

Erfreulicherweise konnte auf diesem Weg gemeinsam mit der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe erreicht werden, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) und das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) zugesagt haben, über einen neuen gemeinsamen Runderlass die Voraussetzungen einer Konzessionserteilung für Privatkrankenanstalten gemäß § 30 GewO zu konkretisieren, damit der Gewerbevollzug zukünftig unzweifelhaft umgesetzt werden kann. So ist für die Zukunft hoffentlich sichergestellt, dass sich ein Fall wie die DZK Deutsche Zahnklinik, die stationäre Aligner-Behandlungen anbieten will, nicht wiederholt.

Dr. iur. Kathrin Thumer
Justitiarin
Leiterin der Rechtsabteilung

Zahnärztekammer Nordrhein
Hammfelddamm 11
41460 Neuss

Telefon: +49 2131 53119 150
Telefax: +49 2131 53119 402
E-Mail: info@zaek-nr.de
Web: www.zahnaerztekammernordrhein.de